



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

WSA Ostsee

Wamper Weg 5 · 18439 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund

Vorab per E-Mail an:

██████████@staluvm-regierung.de

Poststelle@staluvm-regierung.de

**Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)  
für den Bau und Betrieb des Energieterminals Deutsche Ostsee im  
Hafen Mukran / Fährhafen Sassnitz-Mukran, (Phase II)**

- Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und des Betriebs einer  
schwimmenden Anlage zur Speicherung und Regasifizierung von  
verflüssigtem Erdgas (FSRU-Anlage) gem. § 4 i. V. m. § 10 BlmSchG und  
-Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 BlmSchG  
mit Teilprüfungen, gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV hinsichtlich:

1. Der Errichtung und des Betriebs der FSRU einschließlich zuzu-  
rechnender Nebenanlagen und
2. Der Errichtung der Medienversorgungsleitung und der zwei Hoch-  
druck-Gasverladearmen,
3. Maßnahmen, die nach Ankunft der TransGas Power der Prüfung  
der Betriebstüchtigkeit der Anlage dienen.

Antragsteller: Deutsche ReGas GmbH & CO. KGaA, Lubmin  
TÖB-Beteiligung gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 BlmSchG im Rahmen der Teil-  
prüfungen, aufgrund noch fehlender Unterlagen

Ihre E-Mails vom 27.10.2023/03.11.2023

Vorläufige Stellungnahme WSA Ostsee (Teilprüfungen) für WSV

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben gebe ich vertretend für die WSV folgende  
Stellungnahme ab:

In Ihren oben genannten E-Mails teilten Sie mit, dass auch vor Vorlage der  
vollständigen Unterlagen Teilprüfungen gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 der 9. Blm-  
SchV vorzunehmen sind, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unter-  
lagen möglich ist.

**Datenschutzhinweis:**

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend  
der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem In-  
ternetauftritt des WSA abrufen: <https://www.wsa-ostsee.wsv.de/805-Datenschutz>.

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch  
auch in Textform übermittelt werden.

Wasserstraßen- und Schiff-  
fahrtsamt Ostsee

Moltkeplatz 17  
23566 Lübeck

Wamper Weg 5  
18439 Stralsund

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

3115SB3-213.2-296-  
DORue/LNG-Terminal Mukran

3805S-213.02/296/DORue/LNG-  
Terminal Mukran/1

Datum

24. November 2023

████████████████████  
Zentrale +49 3831 249-0  
Telefax +49 3831 249-309  
wsa-ostsee@wsv.bund.de  
www.wsa-ostsee.wsv.de



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Die eingereichten und digital (online) zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen des TdV durch die Genehmigungsbehörde wurden im WSA Ostsee soweit möglich, auf die Belange der WSV gesichtet und geprüft.

Das WSA Ostsee fordert zum Genehmigungsverfahren die Nachreichung von Unterlagen, wie nachfolgend zu den Teilprüfungen Punkt 1. und 3. dargestellt, um eine abschließende Prüfung zu den Belangen der WSV vornehmen zu können.

Aufgrund der noch fehlenden Unterlagen fühle ich mich derzeit nicht in der Lage, eine abschließende Prüfung zu den öffentlich-rechtlichen Belangen der WSV vorzunehmen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht geprüft werden, dass durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

Der Antragsgegenstand des TdV bezieht sich auf die Phase II des Vorhabens Energieterminal (vormals: LNG-Terminal) Deutsche Ostsee im Hafen Mukran (Fährhafen Sassnitz/Mukran).

Auszüge aus der Unterlage 1.2 Kurzbeschreibung:

*„Gegenstand des Vorhabens ist der Betrieb eines LNG Regasifizierungsterminals bestehend aus zwei schwimmenden Anlagen zur Speicherung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (Floating Storage and Regasification Units – FSRU). Die beiden FSRU werden fest vertäut am Liegeplatz 12 im Hafen Mukran liegen, ...*

*Das Energieterminal umfasst zwei FSRU, die MS Neptune (IMO: 9385673) und die MS TransGas Power (IMO: 9861809), zwei Hochdruck-Gasverladearme, Vorrüstungen für eine später zu installierende Wasserstoffverbindungsleitung sowie eine Kraft-Wärme-Kopplungs (KWK) Anlage zur landseitigen Versorgung der FSRU mit Strom und Wärme mit entsprechenden Leitungsführungen, eine Rohrbrücke mit Medienversorgungsleitungen für Strom, Erdgas und Wasserstoff (Verbindungen zwischen FSRU und KWK-Anlage sowie zu den landseitigen Anlagen der Ostsee-Anbindungsleitung (OAL) der GASCADE). ...*

*Es ist geplant, den Betrieb des Energieterminals zunächst allein mit der MS TransGas Power ab Winter 2023/24 am bestehenden Liegeplatz 12 im Hafen Mukran aufzunehmen. ... Die MS Neptune ... wird ihren Betrieb bis zum Ende des Winters 2023/24 weiterhin im LNG-Terminal Lubmin beibehalten. Danach wird die MS Neptune nach einem kurzen Werftaufenthalt ab Juni 2024 die Konfiguration des Energieterminals in Mukran komplettieren. Damit der Betrieb des LNG-Terminals in Lubmin eingestellt und die dafür vorgehaltene Schiffsinfrastruktur von kleineren LNG-Lieferschiffen (Small LNG Carrier SLNGC) und dem Speicherschiff Hispania (FSU- Floating Storage Unit) ebenfalls abgezogen.*



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

*Ab diesem Zeitpunkt werden beide FSRU im Energieterminal Deutsche Ostsee regasifiziert. ...*

*Der Betrieb des Energieterminals wird bis zum 31.12.2043 beantragt.“*

Der „Hafen Mukran“ des Fährhafens Sassnitz/Mukran ist aus der Bundeswasserstraße Ostsee/Darßer Ort, Rügen bis Pommersche Bucht ausgegrenzt und steht ab der Verbindungslinie zwischen den Molen vollständig im Eigentum der Stadt Sassnitz und des Landes M-V. Betreiber ist die Hafengesellschaft Fährhafen Sassnitz GmbH in Sassnitz/Neu Mukran.

Meine vorläufige Stellungnahme bezieht sich daher, aufgrund noch fehlender Unterlagen, auf die von Ihnen angegebenen durchführbaren Teilprüfungen zum Verfahren hinsichtlich:

1. Der Errichtung und des Betriebs der FSRU einschließlich zuzurechnender Nebenanlagen und
2. Der Errichtung der Medienversorgungsleitung und der zwei Hochdruck-Gasverladearmen,
3. Maßnahmen, die nach Ankunft der TransGas Power der Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage dienen.

Teilprüfungen zu Punkt 1. und Punkt 3.:

Da der „Hafen Mukran“ aus der Bundeswasserstraße ausgegrenzt ist, bedarf das Vorhaben (Phase II: Energieterminal mit bis zu zwei FSRUs im Hafen Mukran) eventuell keiner strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) des WSA Ostsee für die Benutzungen (§ 9 des Wasserhaushaltsgesetzes) und für die Errichtung, der Veränderung und den Betrieb der Anlagen.

Die gegebenenfalls erforderliche ssG ist in das hier durchzuführende Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit einzukonzentrieren.

Um eine abschließende Aussage zur Betroffenheit bzw. deren Auswirkung für die Bundeswasserstraße und im weiteren Sinne über die Notwendigkeit einer ssG-Erteilung treffen zu können, sind dem WSA Ostsee folgende fehlenden bzw. unvollständige Unterlagen nachzureichen:

- a. Ladungsbasierte Risikoanalyse mit Ableitung von etwaigen Sicherheitsbereichen, welche sich auf die Bundeswasserstraße ausdehnen; die Sicherheitsbereiche sind, zur Bewertung durch das WSA Ostsee hinsichtlich ihrer verkehrlichen Auswirkungen, in einer amtlichen Seekarte darzustellen.
- b. Das Terminalhandbuch (analog zum Standort Lubmin), welches mit allen Beteiligten abzustimmen ist.
- c. Der eingereichte Alarm- und Gefahrenabwehrplan muss um die zuständigen Behörden, Meldeverfahren und Kontaktdaten erweitert werden.



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Der Hafen Mukran ist aus der Bundeswasserstraße ausgegrenzt, jedoch können sich Störfälle auch auf die Bundeswasserstraße auswirken. Diese Szenarien sind zu ermitteln und mit geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu untermauern.

In Abhängigkeit vom Ergebnis der ladungsbasierten Risikoanalyse ergeben sich Sicherheitsbereiche, in denen kein unkontrollierter Schiffsverkehr stattfinden darf. Dieser Bereich erstreckt sich auch über den LP12 und der Mole hinaus auf die Bundeswasserstraße. Diese Fläche wäre ggf. durch ein Sperrgebiet auszuweisen. Die Bewertung obliegt dem WSA Ostsee.

Gegebenenfalls wird für die Inanspruchnahme der Wasserflächen des Bundes eine liegenschaftsrechtliche Regelung mit dem WSA Ostsee erforderlich.

Durch weitere, andere Behörden gegebenenfalls noch nachgeforderte und erforderliche Unterlagen zum Verfahren sind dem WSA Ostsee zur Vervollständigung und für eine TÖB-Beteiligung nachzureichen. Nach Eingang werden diese nach Begutachtungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Belange der WSV geprüft.

Dies wäre auch im Falle von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, welche sich auf die Bundeswasserstraße auswirken bzw. innerhalb der Bundeswasserstraßen durchgeführt werden, z. B. Errichtung eines künstlichen Riffes, gegeben.

Teilprüfung zu Punkt 2.:

Gegen die Errichtung der Medienversorgungsleitung und der zwei Hochdruck-Gasverladearmen im Hafen Mukran bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Belange der WSV werden nicht berührt.

Hinweise:

Gewässerkunde/Umwelt WSA Ostsee:

Eine Betroffenheit von gewässerkundlichen und umweltfachlichen Belangen des WSA Ostsee ist aus den vorgelegten Fachgutachten grundsätzlich nicht abzuleiten.

Aus dem LBP (Unterlage 13.05.01, S. 73/74) geht jedoch hervor, dass die Recherche geeigneter Kompensationsmaßnahmen gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist und nach LNG-Beschleunigungsgesetz die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen kann. Sollten von diesen Maßnahmen



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Bundeswasserstraßen bzw. sonstige Liegenschaften der WSV betroffen sein, ist das WSA Ostsee entsprechend zu beteiligen.

Die Auswirkungsprognose unter Punkt 5 des Fachbeitrags MSRL (Unterlage 13.05.06; S. 36-45) basiert auf einer veralteten Rechtsgrundlage. Anlage III der MSRL wurde mit Richtlinie (EU) 2017/845 der Kommission vom 17. Mai 2017 novelliert, der vorgelegte Fachbeitrag orientiert sich noch am ursprünglichen Erlass Stand vom 17. Juni 2008.

Schifffahrtspolizei WSA Ostsee:

Für die Ein- und spätere Ausfahrt der jeweiligen FSRU bedarf es je einer separaten schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (SPG) gemäß Seeschiff-fahrtstraßen-Ordnung (SeeSchStrO), die gesondert und mind. 4 Wochen vorher beim WSA Ostsee zu beantragen ist. Des Weiteren können dazu noch weitere Genehmigungen seitens der WSV erforderlich werden.

Strom- und Schifffahrtspolizei WSA Ostsee:

Für die Erreichbarkeit und Nutzung des Hafens Mukran für größere schwim-mende Fahrzeug/Geräte wurden im Jahre 2022 und 2023 folgende Plange-nehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren durchgeführt:

07-08/2023, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Schwerin

Anhörung zum Plangenehmigungsverfahren nach WVHaSiG M-V:  
„Vertiefung Innere Hafengewässer Multipurpose Terminal Liegeplatz  
3a 2.BA, Liegeplatz 12 LNG-Terminal Mukran-Port“  
TdV: Fährhafen Sassnitz GmbH  
Planfeststellungsbeschluss liegt im WSA Ostsee nicht vor.

05-10/2023, Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes; GDWS, Dienststelle Kiel

Anhörungen zum Planfeststellungsverfahren nach WaStrG:  
„Ausbau / Erweiterung der seewärtigen Zufahrt zum Hafen Mukran“  
TdV: Fährhafen Sassnitz GmbH  
Planfeststellungsbeschluss vom 10.08.2023  
z.Zt. im Änderungsverfahren

Für das LNG-Terminal im Industriehafen Lubmin mit der FSRU-Neptun wurde folgendes Genehmigungsverfahren durchgeführt:

10/2022-01/2023, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stralsund

Anhörungen zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG  
„... LNG-Terminal Deutsche Ostsee Lubmin, Phase 1 (FSRU im In-dustriehafen Lubmin)“  
TdV: Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA, Lubmin  
Genehmigungsbescheide vom 08.11.2022, 20.12.2022 und  
14.01.2023



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schiffahrtsverwaltung  
des Bundes

Anmerkung:

Ich gehe derzeitig davon aus, dass bei Erteilung der Genehmigung zum jetzigen Verfahren nach BImSchG zum Standort Hafen Mukran (Phase II) und einer durchgeführten Verlegung der MS Neptun (LNG) vom Industriehafen Lubmin in den Hafen Mukran einschließlich Inbetriebnahme, die Genehmigung für den Standort Lubmin (Phase I) gegenstandslos wird.

Ich bitte die Genehmigungsbehörde um Auskunft bezüglich des Standortes Lubmin.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

